

gewisses Documentum schriftlich von den Materialisten begehret / vnd den Ordinariis oder bestellten Medicis vorgeleget werden / wie dieselbe beschaffen seyen; im widrigen Fall / soll man sie in Apothecken nicht dulden. a]

a] Chur. Maynsische Apotheker Ordnung / §. 6. c. 4.

§. 42. Vnd wiewohl etliche Materialisten also gesinnet / daß sie zweyffels ohn das beste vorwenden / vnd ihre Sachen auff Krämer Arth auff's höchst loben / preysen / probiren vnd confirmiren, derohalben vielleicht nicht allezeit auff ihre Documenta zugeben: So sollen die Apotheker durch die lange selbst Erfahrung / oder durch Andeutung andern glaubwürdigen Apothekern / die Allergewisseste vnd Berühmteste ersuchen / die auch durch Aurreisung ihres gelobten Eyns vnd selbst enygenes Gewissens / einem jedwedern trewlich zu willfahren schuldig seynd. a]

a] Chur. Maynsische Apotheker Ordnung / §. 7. c. 4.

§. 43. Wann nun solche alle oberzehlte Medicamenta wohl erkauft worden / sie seyen gleich heylsame oder vergiffte / so sollen sie dergestalt vnd massen zugebunden / vnd sonderlich verwahret werden / mit Cooperimenten vnd Oberzüge / daß keines auffgehe vñ verfare / vnter andere gemenget werde vnd dieselbige anstecke / vnd also auß Verwahrunß solcher Fähler den Patienten vnwissentlich zugerahete. a]

a] Chur. Maynsische Apotheker Ordnung / §. vlt. c. 4.

§. 44. Die destillirte Gewässer / wiewohl es nütlicher / daß sie allesampt in glässernen Geschirren destillirt würden / weiln aber solches ob der Mänge vnd Kürze der Zeit nicht geschehen kan / soll diese Discretion gehalten werden / daß alle solche Gewässer / so innerlich in Leib zugebrauchen / allein in glässern oder zinnerenen Geschirren / so aber außershalb dem Leib zu Nutzen in Käßfernen / verzinten oder (welches besser) in irrdenen verglasurten Besicken destillirt werden / daß man durchs Jahr wohl damit außreichen möge. a]

a] Chur. Maynsische Apotheker Ordnung / §. 1. c. 5. Spener. Apoth. Ord. c. 2. §. 5.

§. 45. Solche Gewässer sollen an einem kühlen Ort / als Saal / Sommerhaus / Gewölb oder Keller der nicht gar zu feucht sey / da die Sonne oder andere Hitze nicht viel hinkomme / durch das ganze Jahr erhalten werden. a]

§ ij

a] Chur.